



Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 12 – HBS4.152

Halberstadt, den 08.09.2025

Öffentliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung
im Bodenordnungsverfahren Schauen - Feldlage
Landkreis Harz
(Verfahrensnummer HBS 152)

1.) Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren Schauen - Feldlage, Landkreis Harz (ehemals Landkreis Halberstadt) mit der Verf.-Nr. HBS 152, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Das durch die Teilnehmergeinschaft ausgebaute Wegenetz einschließlich der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und der anderen Anlagen ist durch den Bodenordnungsplan an die kommunalen Gebietskörperschaften oder andere Träger übergeben worden.

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist somit zulässig und begründet.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

3.) Hinweis:

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Im Auftrag




Frank Effenberger